

Zweckbestimmung von 5 Promille der Einkommensteuer

Es gibt auch 2011 wieder die Möglichkeit, in der Steuererklärung 5 Promille der Einkommensteuer für 2010 an **Volontariatsvereine**, an **anerkannte Vereine**, welche nicht gewinnorientiert sind und in bestimmten Tätigkeitsbereichen tätig sind, und an die vom CONI anerkannten **Amateursportvereine**, welche eine bedeutende Tätigkeit von sozialem Interesse verrichten, Zweck zu bestimmen.

Um als Verein in den Genuss der Zuwendung zu kommen, sind folgende Vorgangsweisen einzuhalten:

1. VOLONTARIATSVEREINE

Volontariatsvereine, die im gemeinnützigen Bereich tätig sind und in den entsprechenden Landesregistern aufscheinen, müssen **innerhalb 7. Mai 2011** einen Antrag in telematischer Form an die Agentur der Einnahmen stellen.

Wichtig: Der Antrag für das Jahr 2011 ist auch von jenen Vereinen zu stellen, welche bereits für die Vorjahre den Antrag gestellt haben.

2. ANERKANNTRE VEREINE

Anerkannte Vereine, die in einem oder in mehreren der nachstehenden Sektoren ihre Tätigkeit **ohne Gewinnabsicht** ausüben und in den entsprechenden Landesregistern aufscheinen, müssen **innerhalb 7. Mai 2011** einen Antrag in telematischer Form an die Agentur der Einnahmen stellen.

Tätigkeitsbereiche: soziale und sozial-sanitäre Fürsorge, sanitäre Fürsorge, Wohltätigkeit, Ausbildung, Weiterbildung, Amateursport, Schutz, Förderung und Aufwertung von Dingen von künstlerischem und historischem Interesse sowie Bibliotheken, Schutz und Aufwertung der Natur und der Umwelt, Förderung der Kultur und der Kunst, Schutz der Rechte und wissenschaftliche Forschung von besonderem sozialem Interesse.

Die Bestimmungen sehen dabei ausdrücklich vor, dass folgende Bedingungen für den Zugang zu den 5-Promille-Zuwendungen erforderlich sind:

- im Gründungsakt oder in der Statuten müssen die Tätigkeiten vorgesehen sein, welche der Verein aus den oben genannten Bereichen ausübt;
- obwohl die Tätigkeiten aus den oben genannten Bereichen nicht vorwiegend ausgeübt werden müssen, dürfen die Tätigkeiten aber nicht lediglich einen gelegentlichen, marginalen oder unterstützenden Charakter haben, sondern die Tätigkeiten müssen zur Erreichung der eigentlichen Ziele des Vereins beitragen;
- die statutarisch vorgesehenen Tätigkeiten müssen der effektiv ausgeübten Tätigkeit des Vereins entsprechen;
- die Tätigkeiten müssen ohne Gewinnabsicht ausgeübt werden, d.h. es dürfen keine Gewinne, Verwaltungsüberschüsse sowie Reservefonds oder Kapital – auch nicht indirekt – verteilt werden und im Falle der Auflösung des Vereins, muss das Vermögen an andere Vereine mit gleichen Zielsetzungen oder gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

Wichtig: Der Antrag für das Jahr 2011 ist auch von jenen Vereinen zu stellen, welche bereits für die Vorjahre den Antrag gestellt haben.

3. AMATEURSPORTVEREINE

Amateursportvereine, welche vom CONI anerkannt sind und eine bedeutende Tätigkeit von sozialem Zweck verrichten, können den Antrag stellen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Verein ist gemäß Art. 90, Gesetz Nr. 289 vom 27.12.2002 gegründet;
2. Der Verein verfügt über einen Jugendsektor;
3. Der Verein ist einem nationalen Fachsportverband („federazione sportiva nazionale“), einer „ente di promozione sportiva“ oder einer „disciplina sportiva associata“, welche/r vom CONI anerkannt ist, angegliedert;
4. Der Verein übt vorwiegend eine der folgenden Tätigkeiten aus:
 - Einführung und Ausbildung im Sport von Jugendlichen unter 18 Jahren;
 - Einführung in die sportliche Tätigkeit von Personen ab 60 Jahren;
 - Einführung in die sportliche Tätigkeit von benachteiligten Personen in physischer, psychischer, wirtschaftlicher, sozialer oder familiärer Hinsicht.

Amateursportvereine, welche die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, müssen **innerhalb 7. Mai 2011** einen Antrag in telematischer Form an die Agentur der Einnahmen stellen.

Wichtig: Der Antrag für das Jahr 2011 ist auch von jenen Amateursportvereinen zu stellen, welche bereits für die Jahre 2006, 2007, 2009 und 2010 den Antrag gestellt haben bzw. im Jahr 2008 im Verzeichnis, welches vom CONI übermittelt wurde, aufschienen.

ANTRAGSFORMULAR

Wenn Ihr Verein die Voraussetzungen als Volontariatsverein, als anerkannter Verein oder als Amateursportverein für die Aufnahme in das Verzeichnis für 2011 erfüllt und erneut bzw. heuer zum ersten Mal, den entsprechenden Antrag stellen möchte, bitten wir Sie,

**das beiliegende Antragsformular sorgfältig und vollständig auszufüllen, zu unterschreiben
und an unser Büro innerhalb 15. April 2011 zurück zu schicken.**

Wie weisen ausdrücklich darauf hin, dass nur vollständig ausgefüllte Antragsformulare telematisch übermittelt werden können!

ERSATZERKLÄRUNG DES NOTARIETÄS AKTES

Bitte merken Sie sich gleichzeitig vor, dass anschließend an die erfolgte Aufnahme in das Verzeichnis für 2011, **innerhalb 30. Juni 2011** eine Ersatzerklärung des Notarietätsaktes als Bestätigung an die Agentur der Einnahmen – Landesdirektion Bozen (Volontariatsvereine und anerkannte Vereine) bzw. an das CONI Büro Bozen (Amateursportvereine) versendet werden muss.

Die entsprechende Ersatzerklärung mit den genauen Anleitungen wird dem gesetzlichen Vertreter des Vereins von unserer Kanzlei rechtzeitig zugeschickt werden. Wenn die Erklärung vom Präsidenten nicht vollständig und termingerecht abgegeben wird, verfällt das Anrecht des Vereins bei der Zuteilung des Steueraufkommens 5 Promille 2011 – Steuerjahr 2010 berücksichtigt zu werden.

RECHENSCHAFTSBERICHT

Die Bestimmungen für das Jahr 2011 sehen vor, dass alle Vereine, die einen 5-Promille-Betrag erhalten, verpflichtet sind, einen getrennten, eigens dafür vorgesehenen Rechenschaftsbericht abzufassen:

- innerhalb von einem Jahr nach Erhalt der Auszahlung der zuerkannten Summe;
- unter Verwendung der Vorlagen der zuständigen Ministerien, welche den Betrag ausbezahlt haben (siehe weiter unten);
- die Berichte vom gesetzlichen Vertreter des Vereins unterschreiben zu lassen, sowie eine Ausweiskopie des gesetzlichen Vertreters beizulegen;
- anhand von einem detaillierten, veranschaulichenden und erläuternden Bericht die korrekte Verwendung und effektive Zweckbestimmung der ausbezahlten Summen, im Sinne der Fortführung der institutionellen Zielsetzungen des Vereins, eindeutig und transparent aufzuzeigen.

Bei einem zuerkannten Betrag von Euro 20.000,00 oder höher muss der Rechenschaftsbericht samt den veranschaulichenden Berichten an das entsprechende Ministerium, welches den Betrag an den Verein ausbezahlt hat, zur Kontrolle übermittelt werden. **Die Übermittlung an das Ministerium muss innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Frist für die Abfassung des Rechenschaftsberichtes erfolgen.**

Jene Vereine, welche einen Betrag unter Euro 20.000,00 zuerkannt bekommen haben, müssen den Rechenschaftsbericht samt den veranschaulichenden Berichten nicht übermitteln. Nur im Falle einer entsprechenden Aufforderung durch die zuständigen Ministerien müssen die Berichte zu Kontrollzwecken versendet werden. **Der Rechenschaftsbericht samt den veranschaulichenden Berichten muss in jedem Fall für zehn Jahre beim Vereinssitz aufbewahrt werden.**

Die **Volontariatsvereine** und **anerkannten Vereine** müssen für den Rechenschaftsbericht die Vorlage des **Ministerium für Arbeit und Soziales**, welches für die Auszahlung der 5-Promille-Summen für diese Vereine zuständig ist, verwenden. Auf der Internetseite des Ministeriums kann das Modell samt Anleitungen herunter geladen werden (ausschließlich in italienischer Sprache).

Link: <http://www.lavoro.gov.it/Lavoro/md/AreaSociale/CinquePerMille/>

Im Rechenschaftsbericht der **Amateursportvereine** muss auch die vom Amateursportverein *effektiv durchgeführte Tätigkeit von sozialem Zweck aufgezeigt* werden. Für die Auszahlung der 5-Promille-Beträge an die Amateursportvereine ist das „**Ufficio per lo Sport della Presidenza del Consiglio dei Ministri**“ zuständig.

Link: <http://www.sportgoverno.it/>

Weitere Informationen sind auch auf der Internetseite des VSS – Verband der Sportvereine Südtirols abrufbar.

Link: <http://www.vss.bz.it/>

Den zuständigen Ministerien obliegt die Kontrollbefugnis. Im Zweifelsfall können noch **zusätzliche Dokumente** angefordert werden, sowie **Kontrollen vor Ort** beim Vereinssitz durchgeführt werden.

In folgenden Fällen kann der erhaltene **5-Promille-Betrag** vom zuständigen Ministerium **wieder zurückgefordert** werden:

- die Auszahlung basierte auf falschen Erklärungen und Dokumenten des Vereins;
- der Rechenschaftsbericht für die ausbezahlten Summen wurde nicht abgefasst;
- der Verein hat einen Betrag von Euro 20.000,00 oder mehr ausbezahlt bekommen und der Rechenschaftsbericht samt den veranschaulichenden Berichten wurde nicht an das zuständige Ministerium übermittelt;
- aufgrund von Kontrollen hat sich herausgestellt, dass der Verein nicht im Besitz der erforderlichen Voraussetzungen für den Erhalt der 5-Promille-Zuwendungen ist;

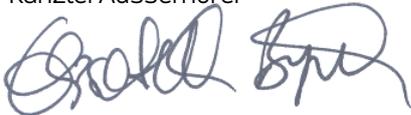
- die Tätigkeit, aufgrund welcher der Verein das Anrecht auf die 5-Promille-Zuwendungen hat, wurde abgemeldet oder wird vom Verein nicht mehr ausgeübt;
- der Verein hat einen Betrag unter Euro 20.000,00 ausbezahlt bekommen und ist der Aufforderung des zuständigen Ministeriums zur Übermittlung des Rechenschaftsberichtes samt den veranschaulichenden Berichten sowie der zusätzlich angeforderten Dokumentation zu Kontrollzwecken nicht nachgekommen.

Der Verein ist in diesen Fällen verpflichtet, den erhaltenen Gesamtbetrag erhöht um den ISTAT-Index und zuzüglich der gesetzlichen Zinsen, innerhalb von 60 Tagen nach Zustellung der Aufforderung, zurückzuzahlen.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei Ausserhofer



Dr. Elisabeth Baumgartner